

**Große Kreisstadt Gaggenau****6. Änderung der  
Benutzungsordnung des Städt. Schülerhorts im Spielmobil  
vom 03. Juni 2005,  
zuletzt geändert am 26. Juli 2011**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 02. Juli 2012 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städt. Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

**§ 1**

*§ 6 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:*

2. Ab dem Schuljahr 2012/2013 beträgt der Elternbeitrag für verheiratete Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, oder für Personensorgeberechtigte, die den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24 b EStG nicht erhalten, 149,00 Euro.
3. Ab dem Schuljahr 2012/2013 beträgt der Elternbeitrag für Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24 b EStG zusteht, 108,00 Euro.

*§ 6 Abs. 3 a wird wie folgt neu gefasst:*

- 3 a. Zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Entgelten ist ein Verpflegungsentgelt von 70,00 Euro/Monat zu entrichten. Die Entgelte gem. § 6 Abs. 2 und 3 sowie gem. Satz 1 basieren auf zwölf Monatsentgelten/Schuljahr.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städt. Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 5. Änderung der Benutzungsordnung des Städt. Schülerhorts im Spielmobil außer Kraft.

Gaggenau, 03. Juli 2012

Christof Florus  
Oberbürgermeister

**Große Kreisstadt Gaggenau****5. Änderung der  
Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil  
vom 03. Juni 2005,  
zuletzt geändert am 30. März 2010**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 2011 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Ab dem Schuljahr 2011/2012 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	213,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	230,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	289,00 €
von mehr als 50.000 €		377,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	161,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	172,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	230,00 €
von mehr als 45.000 €		318,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Ab dem Schuljahr 2011/2012 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	172,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	201,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	260,00 €
von mehr als 25.000 €		318,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	125,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	136,00 €

von 17.501 € bis 25.000 €	195,00 €
von mehr als 25.000 €	283,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

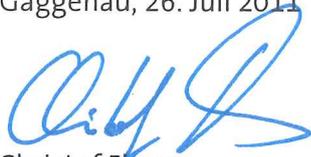
*Nach § 6 Abs. 3 wird Abs. 3a neu eingefügt:*

- 3a. Die Entgelte in den Abs. 2 und 3 beinhalten ein Verpflegungsentgelt von 70,00 € je Monat. Die Entgelte basieren auf 12 Monatsentgelten/Schuljahr.

## **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 4. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 11. Oktober 2005, außer Kraft.

Gaggenau, 26. Juli 2011



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## Große Kreisstadt Gaggenau

### 4. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 03. Juni 2005, zuletzt geändert am 28. Juli 2009

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. März 2010 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Ab dem Schuljahr 2010/2011 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	209,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	225,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	283,00 €
von mehr als 50.000 €		368,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	158,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	169,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	225,00 €
von mehr als 45.000 €		310,50 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Ab dem Schuljahr 2010/2011 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	169,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	197,50 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	254,50 €
von mehr als 25.000 €		310,50 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	123,50 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	134,50 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	191,50 €
von mehr als 25.000 €		277,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

## § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 3. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 11. Oktober 2005, außer Kraft.

Gaggenau, 30. März 2010



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## Große Kreisstadt Gaggenau

### 3. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 03. Juni 2005, zuletzt geändert am 10. Juli 2007

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2009 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Ab dem Schuljahr 2009/2010 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	205,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	220,50 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	276,50 €
von mehr als 50.000 €		359,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	155,50 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	166,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	220,50 €
von mehr als 45.000 €		303,50 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Ab dem Schuljahr 2009/2010 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	166,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	193,50 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	249,00 €
von mehr als 25.000 €		303,50 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

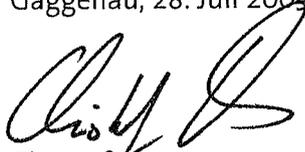
von 0 €	bis 12.500 €	122,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	132,50 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	188,00 €
von mehr als 25.000 €		271,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

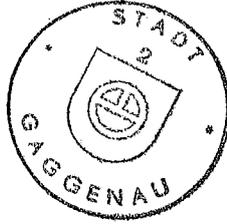
## § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 2 der 2. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 11. Oktober 2005, außer Kraft.

Gaggenau, 28. Juli 2009



Christof Florus  
Oberbürgermeister



## Große Kreisstadt Gaggenau

### 2. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 03. Juni 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2005

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09. Juli 2007 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Im Schuljahr 2007/2008 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	190,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	205,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	257,00 €
von mehr als 50.000 €		334,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	144,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	154,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	205,00 €
von mehr als 50.000 €		282,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Im Schuljahr 2007/2008 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	154,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	180,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	231,00 €
von mehr als 25.000 €		282,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	113,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	123,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	175,00 €
von mehr als 25.000 €		252,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

§ 2

In § 6 werden folgende Absätze 2a und 3a neu eingefügt:

2a. Im Schuljahr 2008/2009 beträgt der Elternbeitrag bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	195,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	210,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	263,00 €
von mehr als 50.000 €		342,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 25.000 €	148,00 €
von 25.001 €	bis 35.000 €	158,00 €
von 35.001 €	bis 50.000 €	210,00 €
von mehr als 50.000 €		289,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3a. Im Schuljahr 2008/2009 beträgt der Elternbeitrag bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	158,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	184,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	237,00 €
von mehr als 25.000 €		289,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 12.500 €	116,00 €
von 12.501 €	bis 17.500 €	126,00 €
von 17.501 €	bis 25.000 €	179,00 €
von mehr als 25.000 €		258,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

### § 3 – Inkrafttreten

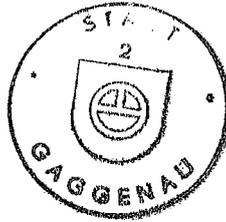
Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 1 der 1. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 11. Oktober 2005, außer Kraft.

§ 1 dieser Änderung tritt am 31. August 2008 außer Kraft.

Gaggenau, 10. Juli 2007



Christof Florus  
Oberbürgermeister



# Große Kreisstadt Gaggenau

## 1. Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 03. Juni 2005

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2005 folgende Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil beschlossen:

### § 1

§ 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Der Elternbeitrag beträgt bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 20.000 €	185,00 €
von 20.001 €	bis 30.000 €	200,00 €
von 30.000 €	bis 45.000 €	250,00 €
von mehr als 45.000 €		325,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 20.000 €	140,00 €
von 20.001 €	bis 30.000 €	150,00 €
von 30.001 €	bis 45.000 €	200,00 €
von mehr als 45.000 €		275,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

3. Der Elternbeitrag beträgt bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	150,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	175,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	225,00 €
von mehr als 22.500 €		275,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	110,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	120,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	170,00 €
von mehr als 22.500 €		245,00 €

für das 3. Kind, das die Einrichtung besucht, entgeltfrei

## § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil tritt am 01. September 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 6 Abs. 2 und 3 der Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil vom 03. Juni 2005, außer Kraft.

Gaggenau, 11. Oktober 2005



Michael Schulz  
Oberbürgermeister



# **Große Kreisstadt Gaggenau**

## **Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 – Öffentliche Einrichtung**

1. Der Schülerhort August-Schneider-Straße 4, Gaggenau, wird von der Großen Kreisstadt als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) eingerichtet und betrieben. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend.
2. Der Schülerhort führt die Bezeichnung „Städtischer Schülerhort im Spielmobil“.
3. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

### **§ 2 - Aufgabe der Einrichtung**

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
3. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 2 Aufnahme**

1. In die Einrichtung werden Kinder aufgenommen, deren Eltern oder Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind und die eine Grundschule oder eine Grundschulförderklasse besuchen. Ausnahmsweise können auch Kinder aufgenommen werden, die eine weiterführende Schule besuchen. Kinder berufstätiger Eltern werden vorrangig aufgenommen. Die Anmeldung der Kinder soll grundsätzlich zum Schuljahresbeginn erfolgen.
2. Kinder, deren Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind, können aufgenommen werden, wenn die Belegung freier Plätze eine wirtschaftlichere Betriebsführung ermöglicht.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1).
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

von 20.001 €	bis 30.000 €	195,00 €
von 30.000 €	bis 45.000 €	245,00 €
von mehr als 45.000 €		320,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 20.000 €	135,00 €
von 20.001 €	bis 30.000 €	145,00 €
von 30.001 €	bis 45.000 €	195,00 €
von mehr als 45.000 €		270,00 €

3. Der Elternbeitrag beträgt bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	145,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	170,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	220,00 €
von mehr als 22.500 €		270,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	110,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	120,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	170,00 €
von mehr als 22.500 €		245,00 €

4. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§§ 2, 46 EStG) sind jeweils die Einkommensverhältnisse des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend. Im Falle des Absatzes 4 sind die Voraussetzungen auf Verlangen durch die Vorlage einer Steuerkarte der Steuerklasse II nachzuweisen.

5. Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Einrichtung ist das Nutzungsentgelt noch für den gesamten Monat zu entrichten, zu dem die Abmeldung erfolgt. Das Nutzungsentgelt ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten, in denen das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat. Das gleiche gilt für die Zeit der Ferien oder für Zeiten der Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.

6. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

## Anlage 1

### Anmeldebogen für den Städtischen Schülerhort im Spielmobil

#### 1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

#### 2. Eltern

Mutter	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz
Vater	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz

#### 3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	---------------------------------------	---------------------------------------